

RS Vwgh 1979/7/6 1844/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.1979

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §104 Abs1;

ArbVG §115 Abs4;

ArbVG §89 Z4;

1. ArbVG § 104 heute
2. ArbVG § 104 gültig ab 01.07.1974
1. ArbVG § 115 heute
2. ArbVG § 115 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2010
3. ArbVG § 115 gültig von 01.01.1987 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 394/1986
1. ArbVG § 89 heute
2. ArbVG § 89 gültig ab 01.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 754/1996
3. ArbVG § 89 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 282/1990

Beachte

Übereinstimmende Rechtsprechung mit einem anderen Tribunal: OGH 24. Oktober 1978, 4 Ob 91/78; Besprechung in: ZAS 1979/24, S 176;

Rechtssatz

Die Offenlegung persönlicher, vertraulicher Behandlung erfordernder Daten eines Arbeitnehmers (wie Angaben über Dienstbeurteilungen, Prüfungsergebnisse, Schulbildung und frühere Tätigkeiten), die dem Betriebsrat im Zuge seiner Mitwirkung in Personalangelegenheiten zur Kenntnis gekommen sind, ohne Zustimmung des Betroffenen bedeutet einen Verstoß gegen § 115 Abs 4 letzter Satz ArbVG. dies auch dann, wenn die Daten nur an andere Betriebsangehörige (Mitbewerber um einen freien Dienstposten) weitergegeben wurden und diese selbst gegenüber Betriebsfremden zur Wahrung der Dienstverschwiegenheit verpflichtet sind. Die Offenlegung persönlicher, vertraulicher Behandlung erfordernder Daten eines Arbeitnehmers (wie Angaben über Dienstbeurteilungen, Prüfungsergebnisse, Schulbildung und frühere Tätigkeiten), die dem Betriebsrat im Zuge seiner Mitwirkung in Personalangelegenheiten zur Kenntnis gekommen sind, ohne Zustimmung des Betroffenen bedeutet einen Verstoß gegen Paragraph 115, Absatz 4, letzter Satz ArbVG. dies auch dann, wenn die Daten nur an andere Betriebsangehörige (Mitbewerber um einen freien Dienstposten) weitergegeben wurden und diese selbst gegenüber Betriebsfremden zur Wahrung der Dienstverschwiegenheit verpflichtet sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1979:1977001844.X02

Im RIS seit

26.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at